



ÄNDERUNG DER RÜCKLAGENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 05.11.2015 aufgrund der §§ 20 Abs. 1 Nr. 1; 12 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) i. V. m. § 23 Abs. 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung die folgende Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 09.11.1995, zuletzt geändert am 04.06.2015, beschlossen:

I.

1. § 4 Absatz 4 a wird wie folgt neu gefasst:

a. Instandhaltungsrücklage

Die Instandhaltungsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgaben zur Instandhaltung der Gebäude und des Grundstückes der Architektenkammer ohne Inanspruchnahme von Krediten im Zeitraum bis 2025 zu sichern.

Die Instandhaltungsrücklage beträgt mindestens 150.000 €.

Die Instandhaltungsrücklage beträgt höchstens 226.000 €.

II.

Inkrafttreten

Die Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Niedersachsen tritt nach Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 27.11.2015, Az.: 21-32171/2021

gez. Im Auftrage Krieger

Ausgefertigt Hannover, den 01.12.2015

gez. Schneider, Präsident